



Rechtsvorschrift

Zusatzqualifikation Hotelmanagement

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 02.10.2012 erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, als zuständige Stelle gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 01. April 2005 in Verbindung mit § 49 BBiG, folgende Rechtsvorschrift für die Prüfung Zusatzqualifikation „Hotelmanagement“.

§ 1

Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- gemäß § 5 Abs.2 Ziff. 5 BBiG in einem Ausbildungsverhältnis als
 - Hotelfachmann/-frau steht
- oder
- ein Ausbildungsverhältnis als Hotelfachmann/-frau gemäß Berufsbildungsgesetz abgeschlossen hat
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen nachweist, oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 2

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in drei Fächer:
- Management im Gastgewerbe mit Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie (Computeranwendung)
 - Fremdsprachen
 - Praktische Prüfung

(2) Die Inhalte der Prüfung richten sich nach dem schulischen Rahmenplan (Anlage 1) und dem von der IHK empfohlenen Ausbildungsrahmenplan des besonderen Bildungsganges (Anlage 2).

(3) Im Prüfungsfach „Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung“ werden praxisorientierte Aufgabenstellungen schriftlich in mindestens 120 Minuten geprüft.

(4) Im Prüfungsfach „Fremdsprachen“ wird Englisch in Geschäftsbriefen und im Übersetzen von Menüs schriftlich in mindestens 60 Minuten und eine der in der Berufsschule unterrichteten Fremdsprachen: Französisch, Spanisch, Italienisch oder eine weitere Fremdsprache nach Beschluss des Prüfungsausschusses im direkten Gespräch und Telefongespräch anhand einfacher Geschäftsvorgänge mündlich in 20 Minuten geprüft. Der Beschluss des Prüfungsausschusses über die Fremdsprache der mündlichen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(5) In der praktischen Prüfung werden praxisbezogene Aufgabenstellungen aus dem Management im Gastgewerbe in maximal 90 Minuten bearbeitet.

§ 3

Gewichtung und Bestehen der Zusatzprüfung

- (1) Innerhalb des Prüfungsfaches „Fremdsprachen“ wird die schriftliche Prüfung zweifach gegenüber der mündlichen Prüfung gewichtet.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden alle Fächer gleich gewichtet.

(3) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in jedem der drei Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erreicht werden.

§ 4

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Zusatzprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat ein/e Prüfungsteilnehmer/in bei nicht bestandener Zusatzprüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüfungsteilnehmers

nicht zu wiederholen, sofern sich dieser innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet und daran teilnimmt.

§ 5

Inkrafttreten

Die besondere Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Frankfurt am Main in Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, 15. November 2012

Dr. Mathias Müller
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer